

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. August 2022

462

EINGANG GR			
31. Aug. 2022			
GRG Nr.	20	GE 20	362

Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einem neuen Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz.

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GastG; RB 554.51) vom 26. Juni 1996 regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (§ 1 GastG).

Anstoss zur Revision dieses inzwischen rund 25-jährigen Gesetzes gab die Motion vom 14. August 2019 „Ein moderneres Gastroggesetz – damit die Vielfalt bleibt“ (GR 16/MO 40/403). Mit dieser Motion sollte der Regierungsrat beauftragt werden, das GastG so zu ändern und damit die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Patente und Bewilligungen neu auch an juristische Personen erteilt werden können, soweit der Nachweis erbracht wird, dass daran eine natürliche Person beteiligt ist oder die juristische Person eine natürliche Person beschäftigt, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 14 GastG erfüllt.

Der Regierungsrat beantragte am 30. Juni 2020 die Nichterheblicherklärung der Motion. Sie wurde vom Grossen Rat indessen am 26. August 2020 für erheblich erklärt. Die Botschaft zur Revision des GastG ist dem Parlament somit bis zum 25. August 2022 zu unterbreiten.

Die im Vorfeld zur Motionsbeantwortung des Regierungsrates eingeholten Stellungnahmen fielen teilweise kontrovers aus. Einigkeit herrschte jedoch darüber, dass bei allfälliger Erheblicherklärung der Motion eine umfassende Revision des GastG vorgenommen werden sollte. Insbesondere sei eine Verschlankung des Gesetzes anzustreben und auf die Wiederholung von Grundsätzen und Regelungen zu verzichten, die bereits anderweitig, z.B. in der Lebensmittel- oder Alkoholgesetzgebung des Bundes, normiert seien.

Einige Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten forderten auch die Abschaffung der Wirteprüfung, wie dies in anderen Kantonen bereits der Fall sei.

Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) lud am 28. Juni 2021 zu einer Sitzung ein, um ein Bild über die vorzunehmende Überprüfung der Gastgewerbegesetzgebung zu erhalten und die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen in Erfahrung zu bringen. An dieser Sitzung waren der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Gastro Thurgau, das Gesundheitsamt, das Lebensmittelinspektorat, das Arbeitsinspektorat und das DJS vertreten. Zusammenfassend ergab sich aus dieser Besprechung das Ziel eines weniger Bestimmungen umfassenden und schlankeren Gesetzes mit nur noch zwei Bewilligungsarten: eine für den Handel mit Alkohol und eine für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit. Damit soll den aktuellen Entwicklungen im Gastronomiebereich Rechnung getragen werden. Ins Auge zu fassen seien zudem Anpassungen in Bezug auf die Wirtprüfung, die indessen im Grundsatz beibehalten werden soll. So könnte unter anderem ein Leistungsnachweis im Sinne eines „Multiple choice-Tests“ anstelle der bisherigen Wirtprüfung sinnvoll sein. Der Erfolg von Gastronomiebetrieben soll durch eine liberalere Regelung vermehrt dem Markt überlassen werden.

Der in der Folge erarbeitete Vernehmlassungsentwurf umfasste als wesentliche Änderungen:

- die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Patent und Bewilligung für die verschiedenen Formen von gastgewerblichen Tätigkeiten
- die Möglichkeit, gastgewerbliche Bewilligungen neu auch juristischen Personen zu erteilen
- die Abschaffung der bisherigen Form der Wirtprüfung und deren Vereinfachung (auf Verordnungsstufe)

Die Totalrevision soll schliesslich für weitere kleinere materielle Anpassungen sowie für Änderungen im redaktionellen Bereich und in der Gesetzesstruktur genutzt werden.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.1. Zusammenfassende Würdigung

Vom 24. März 2022 bis 22. Juni 2022 wurde zum Entwurf für ein neues Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG) ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt gingen 30 Stellungnahmen ein. Der Erlass wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich begrüsst. Positiv aufgenommen wurden insbesondere die Verschlankung und Modernisierung des Gesetzes, die Vereinheitlichung des Bewilligungswesens, die Reduktion auf nur noch zwei Bewilligungsarten und die geplante Vereinfachung der Wirtprüfung auf Verordnungsstufe. Demgegenüber wurde mehrfach eine Präzisierung der Regelungen betreffend die Bewilligungserteilung an juristische Personen gewünscht. Für den Vollzug und die Kontrolle bestünden noch offene Fragen, die mindestens auf Verordnungsstufe zu konkretisieren seien. Weiter wurde der angedachte Gebührenkatalog, insbesondere die fixe Gebühr für sämtliche gastgewerbliche Tätigkeiten in der Höhe von Fr. 1'500, als nicht wirtschaftsfreundlich kritisiert.

2.2. Wichtigste Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf

Der nun vorliegende Entwurf wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens in verschiedenen Punkten angepasst:

- Für eine Übereinstimmung der Begrifflichkeit mit dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) soll der Begriff „alkoholhaltig“ im ganzen GastG jeweils durch den Begriff „alkoholisch“ ersetzt werden.
- Unter die Ausnahmeregelung vom Geltungsbereich sollen nicht nur Lebensmittelautomaten und Marronistände fallen, sondern auch Betriebe, von denen nur ein geringes Risiko für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten ausgeht und bei denen Speisen und Getränke mit geringem Zubereitungsaufwand verabreicht werden. Damit die Abgrenzung zu den bewilligungspflichtigen Ständen und Betrieben klar ist, soll zusätzlich festgehalten werden, dass kein Platzangebot zur Konsumation vor Ort zur Verfügung gestellt werden darf. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 des Entwurfs soll daher wie folgt angepasst werden: „Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, Glacé-, Marroni- oder Wurststände ohne Platzangebot zur Konsumation vor Ort. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.“
- Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten sollen im 2. Kapitel Bewilligungspflicht § 6, § 7 und § 8 präzisiert werden, um die in der Motion geforderte neue Möglichkeit zur Erteilung einer Bewilligung an eine juristische Person besser umzusetzen.
- Bezüglich Erlöschen der Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit sowie für den Handel mit alkoholischen Getränken wird durch den Zusatz „Löschung aus dem Handelsregister“ dem Umstand Rechnung getragen, dass neu Bewilligungen auch juristischen Personen erteilt werden können (§ 13 GastG und § 29 GastG).
- Die Bestimmungen zu den Verlängerungen, Freinächten und regelmässig stattfindenden Veranstaltungen sollen geändert und vereinfacht werden (vgl. § 23 bis § 25 des Entwurfs).
- Da sich das Verfahren zur Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen am Einspracheverfahren des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) orientieren soll, werden Abs. 2 und Abs. 3 von § 27 GastG angepasst. Die Formvorschrift, wonach die Einsprachen an die gesuchstellende Person zur Stellungnahme weiterzuleiten sind und diese der Gemeindebehörde innert einer Verwirkungsfrist von 20 Tagen mitzuteilen habe, dass sie am Gesuch festhalten wolle, wurde aus dem PBG gestrichen, weshalb Abs. 2 analog § 103 Abs. 2 PBG formuliert werden soll. Die Einsprachen sind an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller weiterzuleiten (ohne Verwirkungsfrist).
- In Kapitel 4. Handel mit alkoholischen Getränken soll festgehalten werden, wann eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken erteilt wird (§ 28 GastG). Auf die Unterscheidung zwischen Handel mit gebrannten und nicht gebrannten Wassern soll künftig verzichtet werden (analog der Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit).

- Um den in den Vernehmlassungen geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen, die Gebührenhöhe sei für kleinere Betriebe zu hoch, soll die einmalige Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit auf Fr. 1'000 reduziert werden (§ 30 Abs. 1 Ziff. 1 GastG).

3. Finanzielle Auswirkungen

Die geplante Aufhebung der Unterscheidung zwischen Patent und Bewilligung für die verschiedenen Formen von gastgewerblichen Tätigkeiten wird sowohl für die Politischen Gemeinden als auch für den Kanton zu einer administrativen Entlastung führen. Schwierig abzuschätzen sind die Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen, da sich die bisher unterschiedlichen Gebühren für die einzelnen Patent- und Bewilligungsarten auf zwischen Fr. 300 bis Fr. 2'500 beliefen. Neu sollen die Bewilligungsarten auf zwei reduziert werden, mit Gebühren in der Höhe von Fr. 1'000. Die Gebühren für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen (Fr. 3'000) sowie für regelmässige Freinächte (Fr. 4'000) sollen dagegen unverändert bleiben. Die Einnahmen für die Abnahme der Wirteprüfung durch den Kanton würden bei der angeordneten Vereinfachung der Wirteprüfung (vgl. Erläuterungen zu § 10) ebenfalls wegfallen, ebenso der damit verbundene administrative Aufwand. Die Abgaben auf gebrannten Wassern sollen dagegen unverändert beibehalten werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Einnahmen der Politischen Gemeinden und des Kantons im Bereich des Gastgewerbes reduzieren werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Der Titel des bisherigen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken ist in Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG) zu ändern. Die Kürzung des Titels dient der besseren Lesbarkeit. Es ist aber weiterhin sinnvoll, die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholischen Getränken in einem einzigen Erlass zusammenzufassen. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

4.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

In § 1 wird der Geltungsbereich des GastG umschrieben. Darunter fallen weiterhin die gastgewerbliche Tätigkeit und der Handel mit alkoholischen Getränken.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des GastG ist in § 1 relativ weit gefasst. Es drängt sich daher auf, in § 2 des Entwurfs in Anlehnung an das geltende Recht diejenigen Betriebe oder Aktivitäten aufzulisten, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Unter die Ausnahmen fallen insbesondere Tätigkeiten oder Betriebe, die nur von sehr kurzer Dauer sind (z.B. einmalige Veranstaltungen gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 7), eine untergeordnete Bedeutung haben (z.B. der Kleinverkauf von zum Genuss untauglich gemachten gebrannten Wassern gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 9) oder von denen keine grosse Gefahr für die Konsumentinnen und Konsumenten ausgehen, so bei Glacé-, Marroni- oder Wurstständen. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Ausnahmen festlegen. Eine Bewilligungserteilung liesse sich mit dem damit verbundenen administrativen und finanziellen Aufwand nicht rechtfertigen. Ferner sollen vom GastG auch Betriebe ausgenommen werden, bei denen der soziale Zweck im Vordergrund steht (z.B. Spitäler oder Schulkantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucherinnen und Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden, vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1).

Die Jugendherbergen sollen im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr unter die Ausnahmeregelung fallen, da sie heutzutage kommerziell, wie andere unter das GastG fallende Hotel- oder Beherbergungsbetriebe, geführt werden und sich damit eine Sonderbehandlung nicht mehr rechtfertigt. Diese Neuregelung entspricht auch einem Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren.

Die Jugendlokale sollen neu in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden, da die § 8 bis § 13 des geltenden Gesetzes gestrichen werden sollen und somit keine separate Bestimmung mehr für die Jugendlokale (bisher § 13 GastG) besteht. Selbstverständlich sollen die Regelungen zum Jugendschutz aber weiterhin gelten, was – wie im Vernehmlassungsverfahren gefordert – mit einem Vorbehalt für § 20 GastG zum Ausdruck gebracht werden soll.

Bei § 2 Abs. 1 Ziff. 4 (Betriebe, die höchstens zwanzig Personen beherbergen, bisher § 4 Abs. 1 Ziff. 3 GastG) wird neu der Vorbehalt von § 18 (Beherbergungskontrolle) angebracht. So soll die Beherbergungskontrolle sowohl für Beherbergungsbetriebe als auch für Campingplätze generell und unabhängig von der Anzahl der angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten gelten.

Auf Antrag von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden sollen unter die Ausnahmeregelung vom Geltungsbereich neu nicht nur Lebensmittelautomaten und Marro-nistände fallen, sondern auch Betriebe, von denen nur ein geringes Risiko für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten ausgeht und bei denen lediglich Speisen und Getränke mit geringem Zubereitungsaufwand verabreicht werden. Da künftig für das Erlangen einer gastgewerblichen Bewilligung für alle Betriebsarten eine Prüfungspflicht über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gast-gewerbebetriebes sowie für die Grundsätze der Suchtprävention besteht, würden an die Inhaberinnen und Inhaber eines Glacé- oder Wurststandes zu hohe Anforderungen gestellt, die in keiner Relation zum Risiko bezüglich der Lebensmittelsicherheit oder im Zusammenhang mit der Suchtprävention stünden. Betriebe mit geringem Risiko für die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten sollen deshalb von der Pflicht zur Wirteprüfung befreit sein und nicht vom GastG erfasst werden. Damit die Abgrenzung zu den bewilligungspflichtigen Ständen und Betrieben klar ist, soll zusätzlich festgehalten werden, dass kein Platzangebot (z.B. mit Tischen und Bänken) zur Konsumation vor

Ort zur Verfügung gestellt werden darf. § 2 Abs. 1 Ziff. 6 GastG soll somit wie folgt angepasst werden: „Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, Glacé-, Marroni- oder Wurststände ohne Platzangebot zur Konsumation vor Ort.“

In § 2 Abs. 1 Ziff. 7 ist gegenüber dem geltenden Recht der Begriff „Patent“ zu streichen. Zudem ist die Bestimmung mit dem Zusatz: „nach diesem Gesetz“ zu präzisieren. Was unter „einmalige Veranstaltung“ gemeint ist, ist in § 16 der geltenden Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GastV; RB 554.11) definiert. Dies soll auch im neuen Recht so gehandhabt werden.

In § 2 Abs. 1 Ziff. 8 soll zur Klärung, was als Verkauf gebrannter Wasser aus Eigengewächs oder selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs gemeint ist, auf das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) verwiesen werden.

§ 3 Gastgewerbliche Tätigkeit

Die Definition, was als gastgewerbliche Tätigkeit gilt, soll einem Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren folgend nicht mit dem Zusatz „oder zum Mitnehmen“ ergänzt werden. Neben der üblichen entgeltlichen Dienstleistung der Bewirtung und Beherbergung sowie Veranstaltungen, an denen mitgebrachte und angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden können, würden wegen des im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Zusatzes „oder zum Mitnehmen“ nahezu alle Lebensmittelbetriebe erfasst werden. So gibt jeder Dorfladen per Definition Speisen und Getränke zum Mitnehmen ab. Lebensmittelläden, Grossverteiler, Hofläden, Bäckereien, die auch Salate, Wähen etc. zum Verkauf anbieten, würden alle eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben, und somit bewilligungs- oder prüfungspflichtig sein. Dies wäre aus Sicht von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden unverhältnismässig. Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Ausnahmeregelung von § 2 Abs. 1 Ziff. 6 GastG mit der Wendung „kein Platzangebot zur Konsumation vor Ort“ wird die Differenzierung genügend klar.

Der Begriff der gastgewerblichen Tätigkeit umfasst somit einerseits die üblichen entgeltlichen Dienstleistungen der Bewirtung und Beherbergung, andererseits aber auch die gewerbsmässige Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte und angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden. Unter Gewerbsmässigkeit werden nicht nur Haupt-, sondern auch Nebenerwerbstätigkeiten subsumiert. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht notwendig. Als gewerbsmässig gelten auch Tätigkeiten, die nicht gegen Geld erbracht werden. Es genügt, dass die entsprechende Tätigkeit für die jeweilige Veranstalterin oder für den jeweiligen Veranstalter zu einem wirtschaftlichen Nutzen führt (vgl. § 3 Abs. 2 des Entwurfs).

§ 4 Handel mit alkoholischen Getränken

In dieser Bestimmung wird definiert, was unter dem Handel mit alkoholischen Getränken zu verstehen ist. Analog zu § 3 des Entwurfs braucht auch hier die Tätigkeit nicht gewinnorientiert zu sein (§ 4 Abs. 2 GastG). Es genügt, dass durch die Tätigkeit ein wirtschaftlicher Nutzen für die Veranstalterin oder den Veranstalter resultiert.

§ 5 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Vollzug des GastG und seiner Ausführungsbestimmungen bleibt wie im geltenden Recht in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei den Politischen Gemeinden. Auf dem Gebiet des Gastwirtschaftswesens spielt die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eine grosse Rolle. Die Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter kennen die lokalen Verhältnisse am besten und können nötigenfalls Kontrollen vor Ort durchführen (z.B. bei Lärmklagen). Eine möglichst einheitliche Vollzugspraxis lässt sich mit klaren gesetzlichen Vorgaben sicherstellen. Redaktionell wird im Entwurf der im geltenden Recht verwendete Begriff „Gemeinde“ im ganzen Gesetz durch „Politische Gemeinde“ ersetzt. Rekursinstanz bleibt das DJS.

4.2. Bewilligungspflicht

Für eine bessere Übersicht und Lesbarkeit des GastG wird das Kapitel „2. Bewilligungspflicht“ eingefügt. Die Bewilligung soll in § 6, die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in § 7 und die verantwortliche Person in § 8 umschrieben werden. Durch die neue Aufgliederung der Bewilligungspflicht in diese drei Paragraphen ändert sich gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf die nachfolgende Nummerierung des GastG. Diese Aufteilung und der neu eingefügte § 8 sollen den Voten aus dem Vernehmlassungsverfahren Rechnung tragen, wonach es eine präzisere Übersicht über die Regelungen zur Bewilligung für juristische Personen benötigt.

§ 6 Bewilligung

§ 6 stellt einen Kernpunkt der Revision dar. Es sollen künftig nur noch Bewilligungen für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit oder für den Handel mit alkoholischen Getränken ausgestellt werden. Die im geltenden Recht vorgesehene Unterscheidung zwischen bewilligungs- und patentpflichtigen Betrieben soll künftig entfallen. Die verschiedenen Patent- und Bewilligungsarten gemäss den aktuellen § 8 bis § 13 GastG sollen wegfallen. Dadurch soll eine Vereinfachung und Vereinheitlichung sowie eine Gleichbehandlung der verschiedenen Betriebsformen erreicht werden, da die Abgrenzung in der Praxis schwierig ist und immer wieder zu zahlreichen Fragen führte. Neu sollen alle Bewilligungen für gastgewerbliche Tätigkeiten im Sinne von § 3 des Entwurfs an das Bestehen einer Prüfung geknüpft werden.

Der bisherige Begriff „Patent“ wird durch den Begriff „Bewilligung“ ersetzt. Somit braucht gemäss § 6 Abs. 1 eine Bewilligung, wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder Handel mit alkoholischen Getränken betreibt. Analog zum Wegfallen der verschiedenen Patent- und Bewilligungsarten (bisher für Beherbergungsbetriebe, Wirtschaften, Kioskwirtschaften, Imbissstände, Gelegenheitswirtschaften und Jugendlokale) soll auch die Unterscheidung der Patentarten für den Handel mit Alkohol (bisher für Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken, Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse und Versand oder Vermittlung von gebrannten Wassern) entfallen.

Gemäss § 6 Abs. 2 des Entwurfs soll die Bewilligung entsprechend § 6 Abs. 3 des geltenden GastG für bestimmte Lokale, Räume oder Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt werden können. Dies gilt auch für juristische Personen. Art. 41a

Abs. 2 AlkG schreibt nämlich vor, dass für jeden Verkaufsbetrieb eine separate Bewilligung erforderlich ist.

§ 7 Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber

In diesem Paragraphen wird entsprechend dem Ziel der unter Ziff. 1 erwähnten Motion ausdrücklich festgehalten, dass eine Bewilligung im Sinne von § 6 natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden kann (§ 7 Abs. 1 GastG) und auch auf diese lautet. In § 7 Abs. 2 GastG wird analog zum geltenden Recht bestimmt, dass die Bewilligung nicht übertragbar ist.

§ 8 Verantwortliche Person

Die gastgewerbliche Tätigkeit oder der Handel mit alkoholischen Getränken wird durch eine verantwortliche (natürliche) Person ausgeübt (§ 8 Abs. 1 GastG). Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine natürliche Person, ist sie selbst die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 (§ 8 Abs. 2 GastG). Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 28 des Entwurfs erfüllt. Bei einem Wechsel der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hat die juristische Person die Politische Gemeinde zu informieren (§ 8 Abs. 3 GastG).

Diese Unterteilung in Bewilligung (§ 6), Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber (§ 7) und verantwortliche Person (§ 8) soll entsprechend den Ergebnissen aus dem Vernehmlassungsverfahren mehr Klarheit über die neu zu schaffende Möglichkeit der Bewilligungserteilung an juristische Personen schaffen.

Die im geltenden § 7 Abs. 2 GastG geforderte Anwesenheitspflicht während der Hauptbetriebszeiten (gemäss Praxis zwei Drittel der Gesamtbetriebszeit) soll mangels Kontrollierbarkeit gestrichen werden. Der Aufwand für die Politischen Gemeinden, dies bei allen Betrieben regelmässig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, würde den personellen und finanziellen Rahmen sprengen. Ausserdem entspricht es dem Zeitgeist, die Möglichkeit einzuräumen, auch eine Stellvertretung einsetzen zu können.

4.3. Gastgewerbliche Tätigkeit

Im 3. Kapitel wird die gastgewerbliche Tätigkeit näher geregelt.

4.3.1. Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen

Die geltende Unterscheidung zwischen den verschiedenen Patent- und Bewilligungsarten soll – wie erwähnt – aufgegeben werden. Es wird nicht mehr zwischen Beherbergungsbetrieben, Wirtschaften, Kioskwirtschaften, Imbissständen, Gelegenheitswirtschaften und Jugendlokalen (vgl. die bisherigen § 8 bis § 13 GastG) differenziert. Neu soll nur noch zwischen der Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit und der Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken (vgl. 4. Kapitel) unterschieden werden.

Dadurch wird neuen Gastronomieformen wie z.B. „Foodtrucks“ (mit Konsumation an Ort und Stelle) Rechnung getragen. Die Abgrenzung zwischen dem Reisengewerbe und Take-Away-Betrieben oder Imbissständen sorgte in der Praxis immer wieder für Diskussionen. Auch wurde teilweise kritisiert, dass gestützt auf das geltende Recht eine Quereinsteigerin oder ein Quereinsteiger ohne Wirteprüfung und ohne jegliche Ausbildung im Gastronomiebereich eine Bewilligung zur Führung eines Take-Away-Betriebes oder eines Imbissstandes (eine solche erlaubt aktuell die Führung eines Betriebs bis maximal 20 Sitz- und Stehbarplätze) erhalten kann, zur Führung eines Restaurants oder Gastronomiebetriebs ab 21 Plätzen indessen ein Gastwirtschaftspatent und eine Wirteprüfung mit den entsprechenden Anforderungen nötig ist.

Durch die Schaffung von nur noch einer Bewilligungsart für sämtliche Gastgewerbebetriebe sind alle Gastronomieformen mit Konsumation an Ort und Stelle einander gleichgestellt. Die Problematik im Zusammenhang mit der „Umgehung“ der Wirteprüfung und des entsprechenden Wirtschaftspatents durch die Führung von Gelegenheits- und Kioskwirtschaften und der Ausweitung der Öffnungszeiten oder der Sitzplätze dürfte damit wegfallen. Es sollen gemäss Vorschlag sämtliche Gastronomiebetriebe gleichbehandelt werden. Aus diesem Grund sollen die bisherigen Titel 2.1 und 2.2 sowie die geltenden § 8 bis § 13 GastG, die bisher die patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe geregelt haben, gestrichen werden.

§ 9 Persönliche Voraussetzungen

Der geltende § 14 GastG (Persönliche Voraussetzungen) wird neu zu § 9. Hier ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Patente künftig entfallen und nur noch Bewilligungen ausgestellt werden. Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn die gemäss § 8 verantwortliche Person handlungsfähig ist (Ziff. 1), für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet (Ziff. 2), über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt (Ziff. 3) und in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechtes verletzt hat (Ziff. 4). Die bisherige Ziff. 2 von § 14 Abs. 1 GastG (über einen guten Leumund verfügt) soll gestrichen werden, da die Wendung „guter Leumund“ veraltet ist und die persönlichen Voraussetzungen mit den übrigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1-4) hinlänglich abgedeckt werden.

In einer Vernehmlassungsantwort wurde die Frage aufgeworfen, ob im Gesetz unter Ziff. 4 nicht explizit festgehalten werden sollte: „der Ausländergesetzgebung oder des öffentlichen oder privaten Arbeitsrechts verletzt hat.“ Oft sei zu wenig bekannt, dass das Arbeitsrecht sowohl einen öffentlichen Teil (das Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) als auch einen privaten Teil (das Arbeitsvertragsrecht im Obligationenrecht, OR; SR 220) umfasse. Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zum geltenden § 14 GastG haben gezeigt, dass als einschlägig bekannt vorausgesetzt werden kann, was unter Arbeitsrecht im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs zu verstehen ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Prüfungsstoff (vgl. nachfolgend). Auf eine weitere Differenzierung soll deshalb bewusst verzichtet werden.

§ 10 Prüfung, Ausweis

Ein weiterer zentraler Punkt der Revision soll die Abschaffung der bisherigen Form der Wirteprüfung sein. Zukünftig soll nur noch eine Bewilligungsart für alle gastgewerblichen Tätigkeiten ausgestellt werden. Gleichzeitig soll aber die Bewilligung für sämtliche gastgewerblichen Tätigkeiten, also auch für kleinere bewilligungspflichtige Betriebe, nur nach Absolvierung der Wirtprüfung oder aufgrund eines gleichwertigen Ausweises erteilt werden. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die für einen gastgewerblichen Betrieb verantwortlichen Personen gemäss § 8 des Entwurfs insbesondere über Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht, Hygiene, Sozialversicherung, Jugendschutz und Arbeitsrecht verfügen.

Die Wirtprüfung, wie sie aktuell allein für den Erwerb des Patentbeschlusses vorausgesetzt wird, würde für kleinere Betriebe, wie Gelegenheitswirtschaften oder „Besenbeizen“, im Sinne des geltenden Rechts eine zu grosse Hürde darstellen. Die aktuelle Wirtprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil soll daher auf Verordnungsstufe durch eine einfachere Prüfung, beispielsweise in Form von Multiple-choice-Fragen abgelöst werden. Angedacht ist, dass bezüglich der Anforderungen an die Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht und Hygiene mindestens die Vorgaben des G1-Zertifikats der Gastro-Unternehmerrausbildung von Gastro Suisse erfüllt werden müssen. Das G1-Zertifikat ist praktisch schweizweit anerkannt und würde eine Angleichung an die übrigen Kantone mit sich bringen.

Der Regierungsrat wird die Prüfung wie bislang auf dem Verordnungsweg regeln.

Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen oder Prüfungen anderer Kantone, von Fachschulen oder aus dem Ausland soll entsprechend dem Ergebnis aus dem Vernehmlassungsverfahren das zuständige Departement entscheiden (§ 10 Abs. 3 GastG). Damit soll in der Praxis Rechtsgleichheit gewährleistet werden.

Die Wirtprüfung soll vereinfacht werden. Zudem wird das Ziel verfolgt, dass sämtliche für die Betriebsführung verantwortlichen Personen insbesondere über Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht, Hygiene, Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Jugendschutz verfügen. Daher erscheint die Befreiung von der Wirtprüfung gemäss dem bisherigen § 17 GastG nicht mehr angezeigt. Diese Möglichkeit soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

§ 11 Provisorische Bewilligung

Wie im geltenden Recht soll jedoch die Möglichkeit beibehalten werden, dass eine provisorische Bewilligung (bisher provisorisches Patent) erteilt werden kann. Die auslegungsbedürftige Wendung „angemessene Dauer“ im aktuellen § 16 GastG soll indes durch eine explizite Dauer von maximal einem Jahr ersetzt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Gemeinden das provisorische Patent aufgrund vorgeschobener Begründungen der Patentinhaberinnen und Patentinhaber immer wieder verlängert wurde. Dies führte teilweise dazu, dass eine Patentinhaberin oder ein Patentinhaber gestützt auf die daraus gewonnene mehrjährige Erfahrung schliesslich eine Befrei-

ung von der Wirteprüfung beantragen konnte. Es sollte in der Regel möglich sein, innerhalb eines Jahres die Voraussetzungen zur Führung eines Gastgewerbebetriebs zu erfüllen. Eine Beschränkung auf maximal ein Jahr erscheint als angemessen und soll den Missbrauch von provisorischen Bewilligungen verhindern helfen. Die Beurteilung, was ein Härtefall ist, soll bewusst den Politischen Gemeinden überlassen werden, um dem jeweiligen Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 12 Betriebliche Voraussetzungen

In dieser Bestimmung wird geregelt, welchen betrieblichen Voraussetzungen zu erstellende, einzurichtende oder umzubauende Gastwirtschaftsbetriebe zu genügen haben. Die Räume, Plätze und Einrichtungen haben den bau-, feuer-, verkehrs-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Diese Anforderungen umschreiben die betrieblichen Voraussetzungen bereits umfassend. Auf die Aufzählung des Begriffs „zweckentsprechend“ soll deshalb verzichtet werden.

§ 13 Erlöschen

In § 13 des Entwurfs wird festgehalten, dass die Bewilligung durch Tod, freiwilligen Verzicht oder Entzug erlischt. In Bezug auf das Erlöschen der Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit wird durch den Zusatz „Löschung aus dem Handelsregister“ dem Umstand Rechnung getragen, dass neu Bewilligungen auch juristischen Personen erteilt werden können.

§ 14 Entzug

In dieser Bestimmung werden die Gründe für einen Entzug der Bewilligung festgehalten. Wichtig ist, dass gemäss § 14 Abs. 2 des Entwurfs in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden können. Dazu zählen insbesondere akute Gefährdungen der Gesundheit (z.B. drohende Lebensmittelvergiftungen durch verdorbene Speisen). Die vorgeschlagene Regelung entspricht weitestgehend dem geltenden § 20 GastG. Eingefügt werden soll in § 14 Abs. 1 Ziff. 3 die Wendung „die juristische Person ihrer Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt“. Auf die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene Einführung einer Nachprüfung soll hingegen verzichtet werden. Es würden sich in der Praxis zu viele Schwierigkeiten und Ungleichbehandlungen ergeben. Einzelne Politische Gemeinden wären strenger, andere weniger. Zudem führen nicht die Politischen Gemeinden die Wirteprüfung durch. Es wäre daher für sie schwierig zu definieren, innert welcher Frist eine solche Nachprüfung zu absolvieren ist. Eine einheitliche Beurteilung und zeitnahe Nachprüfungen sind nicht realistisch. Ausserdem geht dem Entzug in der Regel eine Verwarnung voraus und die Hürden für einen Entzug liegen ziemlich hoch, wie die bisherige Praxis zeigt.

Auf den im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagenen Zusatz in Ziff. 4: „der Ausländer- oder der Epidemiengesetzgebung“ soll verzichtet werden, um den Verschrankungs- und Vereinfachungsgedanken zu berücksichtigen. Ein Verstoss gegen die Epidemiengesetzgebung kann auch unter andere Tatbestände wie z.B. „Gewähr bieten für eine einwandfreie Betriebsführung“ (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m § 14 Abs. 1 Ziff. 1) oder „schwere

oder wiederholte Verletzung der Gesundheitsgesetzgebung“ (§ 14 Abs. 1 Ziff. 5) subsumiert werden.

§ 15 Verwarnung

Die Regelung über die einem Entzug der Bewilligung vorangehende Verwarnung bleibt inhaltlich gleich wie im geltenden Recht (vgl. § 21). Da der Entzug der Bewilligung weitreichende Konsequenzen auf die Freiheit eines Unternehmens hat und somit die letzte Massnahme bei nicht einwandfreier Betriebsführung ist, muss grundsätzlich eine vorläufige Verwarnung erfolgen. Der Entzug kann in den Fällen von § 14 (bisher § 20) Abs. 1 Ziff. 1 (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben sind), Ziff. 2 (wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten) und Ziff. 5 (wenn die Inhaberin oder der Inhaber Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts schwer oder wiederholt verletzt hat) jedoch sofort verfügt werden.

4.3.2. Wirtschaftspolizei

§ 16 Ordnungspflicht

Aufgrund von Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren soll Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurf gestrichen und auf den Begriff „gute Sitten“ verzichtet werden. Dieser Begriff ist veraltet und lässt viele Fragen offen. Bisher oblag die Ordnungspflicht in und um einen gastgewerblichen Betrieb primär dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder der entsprechenden Inhaberin. Neu sollen die für die Betriebsführung verantwortliche Person gemäss § 8 GastG und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür besorgt sein, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben der Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes Folge zu leisten (Abs. 1).

Soweit die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden nicht in der Lage sind, Ruhe und Ordnung zu schaffen, können sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen (Abs. 2).

§ 17 Aufsicht

Die Wirtschaftspolizei soll weiterhin Sache der Politischen Gemeinde sein. Diese kann grundsätzlich die Polizeiorgane des Kantons zur Verstärkung beiziehen, wenn ein ausreichender Grund vorliegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn mit einer Gefährdung durch eine renitente Gastwirtin oder einen renitenten Gastwirt zu rechnen ist, die oder der trotz Bewilligungsentzug weiterwirkt, und wenn eine Zwangsschliessung oder Zwangsräumung des Lokals angezeigt ist. Ferner kann ein polizeiliches Einschreiten notwendig sein, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass in einem Gastgewerbebetrieb Straftaten verübt werden (z.B. Drogenhandel, Menschenhandel, Schwarzarbeit), oder wenn ein umgehendes Handeln aus sicherheitstechnischer Sicht unumgänglich ist (z.B. Lebensmittelvergiftungen, Einsturzgefahr des Gebäudes). Der Zusatz „in begrün-

deten Fällen“ gemäss Vernehmlassungsentwurf wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens teilweise als zu vage oder zu einschränkend kritisiert. Aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Praxis drängt sich aber eine Formulierung auf, die den Beizug der Kantonspolizei im Bagatellbereich demnach etwas einschränkt. Dies soll mit dem im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagenen Zusatz „wenn ein ausreichender Grund vorliegt“ verdeutlicht werden. § 17 Abs. 2 des Entwurfs bleibt gegenüber dem geltenden § 23 Abs. 2 GastG unverändert. Im neu einzufügenden § 17 Abs. 3 GastG soll zusätzlich festgehalten werden, dass die gemäss § 8 GastG verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben.

§ 18 Beherbergungskontrolle

Die Beherbergungskontrolle entsprechend dem geltenden § 24 GastG soll beibehalten und auch auf Betriebe mit weniger als 20 Plätzen ausgedehnt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs). Damit gilt die gleiche Regelung wie für Campingplätze. Im Weiteren sollen zukünftig auch alle Air B&B und dergleichen unter die Pflicht zur Beherbergungskontrolle fallen. Es rechtfertigt sich entgegen einzelner Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht, die Kontrolle auf Betriebe mit über 20 Plätzen zu beschränken. Dies würde eine Ungleichbehandlung darstellen und wäre in der Praxis schwierig zu überprüfen.

§ 19 Ausschankverbot

Die im geltenden § 25 GastG für das Ausschankverbot enthaltene Wendung „psychisch kranke oder alkohol- oder drogensüchtige“ (Personen) soll im neuen Recht gestrichen werden, da dieser Teil der geltenden Bestimmung in der Praxis kaum vollziehbar ist. Für die betriebsführende Person ist nur sehr schwer erkennbar, ob jemand psychisch krank ist oder ein Suchtproblem aufweist. Das Ausschankverbot wird neu auf offensichtlich betrunkene Personen begrenzt. Es ist zwar diskutabel, ob ein solches Ausschankverbot noch zeitgemäss ist und wo die Grenze zwischen Normalzustand und Betrunkenheit zu ziehen ist. Im wohlverstandenen allgemeinen Interesse der Gesellschaft und zur Verminderung von Alkohol(folge)problemen (Schlägereien, Fahren in fahrunfähigem Zustand etc.) sowie auch im Hinblick auf das in jüngster Zeit unter Jugendlichen vermehrt auftauchende Problem des Binge-Drinking (Komatrinken), was nicht selten in einem vermeidbaren Spitalaufenthalt mündet, soll die bisherige Regelung nicht gänzlich aufgegeben werden. Der Wirtin oder dem Wirt wird durch eine Verankerung dieser Norm auch eine Möglichkeit geboten, einem Gast den Ausschank zu verweigern. Auf die Festlegung eines Promillewertes wird bewusst verzichtet. Durch den eingeräumten Ermessensspielraum soll den jeweiligen Umständen Rechnung getragen werden können. Durch den Zusatz „offensichtlich“ soll der Anwendungsfall des Ausschankverbots eindeutiger und klarer geregelt werden.

§ 20 Jugendschutz

Der Jugendschutz wird bereits im Bundesrecht detailliert normiert. Zur Vermeidung von widersprüchlichen Regelungen erscheint es daher angezeigt, im Zusammenhang mit der Abgabe von Alkohol an Jugendliche auf das AlkG (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. i) sowie das

LMG (vgl. Art. 14) zu verweisen. An der bisherigen Regelung von § 26 Abs. 4 GastG über das Aufenthaltsrecht von Kindern und Jugendlichen in Gastgewerbebetrieben soll in § 20 Abs. 2 des Entwurfs festgehalten werden.

§ 21 Öffnungszeiten und § 22 Schliessstunde

Die bestehenden Bestimmungen über die Öffnungszeiten in den bisherigen § 27 und § 28 GastG haben sich bewährt und sollen daher beibehalten werden. Es ist wichtig, die Öffnungszeiten im Gesetz klar zu regeln. Diese sind relativ grosszügig ausgestaltet und bedürfen keiner Ausdehnung. Die Lärmklagen nahmen in den vergangenen Jahren eher zu. § 22 Abs. 4 des Entwurfs regelt, dass die Schliessstunde nicht für Personen gilt, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und Gastgeberinnen und Gastgeber. Auf das Aufführen von Hochzeitsgesellschaften gemäss geltendem Recht soll verzichtet werden, da kein Grund besteht, diese zusätzlich und explizit zu erwähnen.

§ 23 Verlängerungen

Ebenso bewährt hat sich die Bestimmung über die Verlängerungen im geltenden § 29 GastG. Diese sieht erweiterte Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr vor.

Für besondere Anlässe soll die Politische Gemeinde auch weiterhin einzelne Verlängerungen ohne grossen administrativen Aufwand bewilligen können (vgl. § 30 des geltenden GastG). Entsprechend der Regelung über die Freinächte sollen die zwei bisherigen Paragraphen aber in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

§ 24 Freinächte

An der bisherigen Regelung § 34 GastG soll unverändert festgehalten werden.

§ 25 Regelmässig stattfindende Veranstaltungen, § 26 Voraussetzungen und § 27 Gesuch, Verfahren

Die Regelungen für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen und Freinächte haben sich in der Praxis bewährt (vgl. die bisherigen § 31 bis § 34a GastG). Neben den vorzunehmenden rein redaktionellen Anpassungen in diesen Bestimmungen erscheint es aber sinnvoll, im Rahmen der vorliegenden Revision eine gesetzessystematische Anpassung vorzunehmen.

§ 25 GastG soll dahingehend vereinfacht werden, dass die Überschrift „Regelmässig stattfindende Veranstaltungen“ lautet. Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen oder Freinächte, die regelmässig stattfinden, bedürfen einer gesonderten Bewilligung der Politischen Gemeinde. Der Text dieser Bestimmung wurde umformuliert und soll damit verständlicher werden. Was unter regelmässig zu verstehen ist, soll in der Verordnung definiert werden. Ebenso soll auf Verordnungsstufe definiert werden, was in § 25 Abs. 2 des Entwurfs mit einem „besonderen Unterhaltungsangebot“ gemeint ist.

Eine solche „Sonderbewilligung“ für regelmässig stattfindende Veranstaltungen in einem Betrieb an einem oder mehreren bestimmten Wochentagen ist nur dann zulässig, wenn dies nach der Art des Betriebes und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gerechtfertigt ist (§ 26 Abs. 1 GastG).

Verlangt wird, dass den späteren Schliesszeiten keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nicht nur nach den tatsächlichen Verhältnissen, sondern in gleichem Masse auch nach den jeweiligen Zonenvorschriften zu richten hat. Ausgeschlossen sind daher regelmässige Verlängerungen in Wohnzonen.

Zudem muss das Gesuch um Erteilung von regelmässigen Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen und Freinächten nach wie vor während 20 Tagen öffentlich aufgelegt und in ortsüblicher Weise angezeigt werden (§ 27 Abs. 1 des Entwurfs). Damit soll gewährleistet werden, dass die Nachbarschaft hinreichend über betriebliche Veränderungen informiert wird und sich mittels Einsprache bei der Politischen Gemeinde gegen eine Bewilligungserteilung wehren kann.

In der Praxis war zum Teil unklar, ob jede Patenterteilung (neu Bewilligungserteilung) öffentlich aufzulegen ist oder ob sich die Verfahrensregelungen für Gesuche im geltenden § 33 GastG nur auf die regelmässigen Verlängerungen und andere Zusatzbewilligungen beziehen. Aus diesem Grund soll nun in § 27 Abs. 1 des Entwurfs ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Verfahrensregeln ausschliesslich für Gesuche betreffend regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen und Freinächten, also regelmässig stattfindende Veranstaltungen, gelten.

Während der Gesuchsaufgabe kann jede Person (§ 27 Abs. 2 des Entwurfs), die ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der Politischen Gemeinde Einsprache erheben (Abs. 2). Einsprachen sind zur Stellungnahme an die gesuchstellende Person weiterzuleiten (§ 27 Abs. 3).

§ 27 GastG orientiert sich am Einspracheverfahren gemäss § 103 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Diese Bestimmung im PBG wurde zwischenzeitlich angepasst. Die Formvorschrift, wonach die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der Gemeindebehörde innert einer Verwirkungsfrist von 20 Tagen mitzuteilen habe, dass er am Gesuch festhalte, wurde gestrichen. Auf die noch in § 33 des geltenden GastG enthaltene 20-tägige Verwirkungsfrist soll nun deshalb analog der aktuellen Regelung in § 103 PBG ebenfalls verzichtet werden. Damit werden sich die beiden Einspracheverfahren zukünftig wieder formell entsprechen.

4.4. Handel mit alkoholischen Getränken

Im 4. Kapitel wird der Handel mit alkoholischen Getränken näher geregelt, soweit nicht das Bundesrecht bereits Bestimmungen enthält.

§ 28 Erteilung einer Bewilligung

Diese Bestimmung wird geändert. Es wird nicht mehr zwischen drei verschiedenen Patentarten unterschieden (bisheriger § 35 GastG), sondern es soll analog der Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit (vgl. § 6 des Entwurfs) nur noch eine Bewilligungsart für den Handel mit alkoholischen Getränken geben. Bisher wurden Patente erteilt für den Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 GastG), die Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse (Ziff. 2) sowie den Versand oder die Vermittlung von gebrannten Wassern innerhalb des Kantonsgebietes sowie aus anderen Kantonen in das Kantonsgebiet (Ziff. 3). Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine reine Abgabe von gebrannten Wassern über die Gasse selten vorkommt und die Abgrenzung zwischen § 35 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 GastG Schwierigkeiten bereitet. Zwecks Verschlankung und Vereinheitlichung des Gesetzes soll künftig auch auf eine Unterscheidung für die Bewilligungserteilung von gebrannten und nicht gebrannten Wassern verzichtet werden.

Die Voraussetzungen, unter denen neu eine Bewilligung erteilt werden kann, finden ebenfalls Eingang in § 28 des Entwurfs. Sie entsprechen den Vorgaben für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit (§ 9 des Entwurfs).

Die bisherige Zuständigkeit des DJS für die Erteilung von Patenten für den Versand oder die Vermittlung von gebrannten Wassern in das Kantonsgebiet bei ausserkantonalem Geschäftssitz ergibt keinen Sinn mehr. Einerseits ist die Einhaltung dieser Norm nur schwer überprüfbar. Andererseits ist diese Bestimmung aufgrund zunehmender Mobilität, Online-Shops und kantonsüberschreitenden Versands nicht mehr zeitgemäss. Dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (bisher: Eidgenössische Zollverwaltung) ist die Problematik bekannt, und eine gesamtschweizerische Lösung auf Bundesstufe wird diskutiert. Der bisherige § 36 GastG soll daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 29 Erlöschen

Neu sollen auch die Erlöschungsgründe für eine erteilte Bewilligung unter diesem Kapitel explizit festgehalten werden. Diese sind analog zu § 13 des Entwurfs der Tod, der freiwillige Verzicht, die Löschung aus dem Handelsregister oder der Entzug. In Abs. 2 wird Bezug auf den Entzug und die Verwarnung genommen, die ebenfalls analog zu § 14 und § 15 des Entwurfs geregelt werden. Eine nochmalige Aufführung der Bestimmungen wäre eine unnötige Wiederholung und widerspräche dem Verschlangungsgedanken der vorliegenden Revision. Daher verweist § 29 Abs. 2 des Entwurfs auf jene Normen.

Insgesamt soll auch mit den Anpassungen in Kapitel 4 das Gesetz vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet werden.

4.5. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern

Im 5. Kapitel sollen die Gebühren und die Abgaben auf gebrannten Wassern geregelt werden. Hier ergibt sich insbesondere im § 30 gegenüber dem bisherigen § 37 GastG eine zentrale Änderung beim Gebührenkatalog.

§ 30 Einmalige Gebühren

Durch das Wegfallen der unterschiedlichen Patent- und Bewilligungsarten sollen für die Erteilung einer Bewilligung einheitliche einmalige Gebühren erhoben werden. Um dem Ergebnis aus dem Vernehmlassungsverfahren Rechnung zu tragen, soll die Gebühr für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit von Fr. 1'500 auf Fr. 1'000 gesenkt werden. Sie soll damit gleich hoch sein wie die Gebühr für den Handel mit alkoholischen Getränken. Eine weitere Differenzierung der Gebühren würde dem vorgeschlagenen Prinzip widersprechen, dass für alle gastgewerblichen Tätigkeiten nur noch eine Bewilligungsart vorgesehen wird.

Die Gebühren für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen bleiben wie bisher bei Fr. 3'000, da mit diesem Bewilligungsverfahren auch ein grösserer administrativer Aufwand verbunden ist. Regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen sollen weiterhin einmalig Fr. 4'000 kosten. Auch hier rechtfertigt sich die Beibehaltung der Gebührenhöhe, zumal auch die Einnahmen für die Betreiberinnen und Betreiber des Betriebs aus diesen Tätigkeiten höher ausfallen.

§ 31 Gebühren für weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen sollen die zuständigen Behörden des Kantons oder der Politischen Gemeinden kostendeckende Gebühren im Rahmen ihrer Gebührenbestimmungen erheben können (Abs. 1). Abs. 2 von § 32 des Vernehmlassungsentwurfs soll gestrichen werden, da es eine Selbstverständlichkeit darstellt, dass diejenige Person die Gebühren trägt, welche die Amtshandlung im eigenen Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst hat.

§ 32 Abgabe von gebrannten Wassern bis § 36 Verteilung

Die Regelungen betreffend die Abgabe auf gebrannten Wassern aus dem geltenden Recht (vgl. § 39 bis § 43 GastG) sollen übernommen werden. Bei der Erhebung einer solchen Abgabe besteht kein Handlungsspielraum, da die Erhebung einer Abgabe auf gebranntes Wasser nach Art. 41a Abs. 6 AlkG zwingend ist. Ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen zeigt, dass der Kanton Thurgau dabei im Mittel liegt. Gemäss § 35 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich (LS 935.11) beträgt im Kanton Zürich die Abgabe auf gebrannten Wassern Fr. 200 bis Fr. 8'000 (§ 35 Abs. 1). Ein Blick in das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG; bGS 935.300) des Kantons Appenzell Innerrhoden zeigt, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Patenten für den Handel mit alkoholischen Getränken nach Massgabe ihres Umsatzes an alkoholischen Getränken Gebühren von Fr. 50 bis

Fr. 2'000 zu entrichten haben (Art. 53 Abs. 2 GaG). Hingegen haben im Kanton Appenzel Innerrhoden die Patent- und Bewilligungsinhaber eine jährliche, vom Bezirksrat jedes Jahr neu festzusetzende Taxe in die Bezirkskasse zu entrichten. Sie beträgt höchstens Fr. 10'000 (Art. 53 Abs. 1 GaG). Der Kanton St. Gallen hat darauf verzichtet, nebst einer Patentgebühr für den Handel mit alkoholischen Getränken (analog § 32 GastG) eine entsprechende Norm betreffend Abgabe auf gebrannten Wassern im Gastgewerbe gesetz festzuhalten. Eine jährlich zu entrichtende Gastwirtschaftsabgabe sowie Berbergungsabgabe wird jedoch im Tourismusgesetz und der entsprechenden Verordnung (sGS 575.1, 575.11) vorgeschrieben. Der Kanton Schaffhausen kennt eine Alkoholabgabe (Art. 25 Gastgewerbe gesetz; SHR 935.100). Demnach haben Dauerbetriebe mit Alkoholausschank sowie Kleinhandelsbetriebe je nach ihrer Art und Bedeutung anlässlich der Bewilligungserteilung eine einmalige Alkoholabgabe zwischen Fr. 200 und Fr. 2'000 zu entrichten. Diese wird jeweils bei einem Wechsel der betriebsführenden Person erneut erhoben. Zusätzlich werden Gebühren für eine Patent- und Bewilligungserteilung erhoben.

Der geltende § 40 GastG soll insofern konkretisiert werden, als bei der Bemessung die Anzahl Liter der in einem Kalenderjahr umgesetzten Menge an gebrannten Wassern entscheidend ist. Dieses Kriterium ist im geltenden Recht lediglich auf Verordnungsstufe festgehalten (vgl. § 28 GastV).

Die in § 38 Abs. 1 bisher geltende und bewährte Verteilung (je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren sollen den Politischen Gemeinden und dem Kanton zufallen sowie ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben den Politischen Gemeinden und drei Viertel dem Kanton) soll beibehalten werden. Um keinen unnötigen Aufwand für die Politischen Gemeinden zu schaffen, sollen die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200 bei den Politischen Gemeinden verbleiben (§ 36 Abs. 2 des Entwurfs). Die Einnahmen aus den Abgaben können vom Kanton für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden (§ 36 Abs. 3 des Entwurfs).

4.6. Strafbestimmungen

§ 37 Übertretungen bei der Betriebsführung

Die Strafbestimmungen müssen an geänderte Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angepasst werden. Eine Bestrafung mit Haft ist für Übertretungen nicht mehr möglich. In § 37 Abs. 1 des Entwurfs wird die Busse entsprechend Art. 106 Abs. 1 StGB auf Fr. 10'000 festgesetzt.

§ 38 Übertretungen durch den Gast

Übertretungen durch den Gast sollen weiterhin mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1'000 bestraft werden können (vgl. § 45 des geltenden GastG). Als Ergänzung sollen nebst der für die Betriebsführung verantwortlichen Person auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebs auffordern können.

§ 39 Überwirtten

Hier soll der Bussenbetrag in Abs. 1 gegenüber dem geltenden § 46 Abs. 1 GastG von Fr. 100 auf Fr. 300 angehoben werden. Eine Erhöhung der Busse drängt sich auf, da die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren gezeigt haben, dass der 1996 festgesetzte Betrag von Fr. 100 inzwischen zu wenig pönalen Charakter aufweist.

4.7. Schlussbestimmungen

§ 40 Hängige Verfahren

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision eingeleitet werden, sollen nach bisherigem Recht abgeschlossen werden. Gesuche für Bewilligungen, die ihre Gültigkeit erst unter dem neuen Recht erlangen, sollen dagegen nach den neuen Regelungen beurteilt werden.

§ 41 Gültigkeit bestehender Patente und Bewilligungen

In dieser neuen Bestimmung soll übergangsrechtlich geregelt werden, was für die bestehenden Patente und Bewilligungen nach bisherigem Recht gilt. Sie sollen nicht ersetzt werden müssen und sollen auch weiterhin als gleichwertig anerkannt werden.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:

- Entwurf des Regierungsrates